



**Seesport- u. Yachtclub
Goyatz e.V.**

Seesport- und Yachtclub Goyatz e. V.

Am Bahnhof 35, 15913 Schwielochsee - OT Goyatz

Tel.: 035478 / 451 // Fax.: 035478 / 178185

www.seesport-yachtclub-goyatz.de // info@seesport-yachtclub.de





Clubordnung

GOYATZ

Ein Wort zuvor

Diese Clubordnung hat sich die Mitgliederversammlung des Seesport- und Yachtclubs Goyatz e.V. durch Beschluss gegeben.

Ihr liegt die Erfahrung einer mehrjährigen erfolgreichen Vereinsarbeit zu Grunde. Als Teil der Satzung dient sie dem Wassersport, der Gemeinnützigkeit des Vereins und ist vor allem Richtschnur für das Handeln und Zusammenleben der Clubmitglieder und Gäste auf dem Vereinsgelände.

Die Anerkennung der Satzung und der darauf basierenden Vereinsordnungen sowie das danach ausgerichtete Verhalten und Handeln durch jedes Clubmitglied bilden die Garantie für Ordnung, Sauberkeit, gegenseitige Rücksichtnahme und für einen freundlichen wie hilfsbereiten Umgang miteinander. Jedes Clubmitglied trägt für seine Gäste in diesem Sinne die Verantwortung. Darüber hinaus ist es die Pflicht jedes Clubmitgliedes, sich für die Einhaltung der Satzung und der Vereinsordnungen verantwortlich zu fühlen und erforderlichenfalls entsprechenden Einfluss auszuüben.

Satzung und Vereinsordnungen basieren auf deutschem Recht. Im Vereinsgelände gilt die StVO. Rechte und Pflichten jedes Mitgliedes bedingen einander und bilden die Gewähr für ein harmonisches Clubleben und für den Fortbestand unseres Seesport- und Yachtclubs Goyatz e.V.

Der Vorstand



1. Kommunikationsgrundlage

1.1 Haus- und Weisungsrecht

Der Vorstand oder dessen Beauftragter bzw. der Hafenmeister übt das Haus- und Weisungsrecht im gesamten Vereinsgelände aus.

1.2 Sprechzeiten während der Saison

Der Vorstand:

- nach Vereinbarung
- die privaten Telefonnummern der Mitglieder des Vorstandes und des Ehrenrats
- sowie des Hafenmeisters werden am Info-Brett veröffentlicht.

1.3 Mitteilungen und Informationen

Mitteilungen an die Mitglieder gelten als zugestellt, wenn sie an die letztgenannte Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet sind.

Während der Saison gelten Mitteilungen und Informationen als zugestellt, wenn sie durch Aushang auf dem Vereinsgelände bekannt gegeben wurden.

1.4 Bearbeitung von Anträgen, Fragen, Vorschlägen etc.

Fragen, Vorschläge oder Anträge für zeitweilige individuelle Regelungen sind an Vorstand je nach Wichtigkeit mündlich oder schriftlich zu richten, und werden entsprechend sofort oder mit Terminangabe beantwortet.

1.5 Saisonzeitraum

Die Saison beginnt am 1. April und endet am 31. Oktober. Außerhalb dieser Zeit herrscht Betriebsruhe. Strom und Wasser sind im Außenbereich und Bootshalle abgestellt. Die Stromversorgung für Pflege- und Wartungsmaßnahmen an den Booten ist über Stromkästen im Außenbereich



gesichert. Die Nutzung der Clubräume in dieser Zeit ist nur in außerordentlichen Fällen auf Antrag möglich. Die Clubräume sind für Mitglieder kostenfrei, die anfallenden Energiekosten werden in Rechnung gestellt. Entsprechendes Formular/Heft wird dem Nutzer bei Inanspruchnahme übergeben.

2. Verträge

- 2.1 Alle Mitglieder und Nutzer auf dem Vereinsgelände schließen mit dem Seesport- und Yachtclub Goyatz e.V., vertreten durch seinen Vorstand, entsprechende Verträge ab. Veränderungen des Vertragsinhaltes (z.B. Bootsgröße) sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- 2.2 Mitgliedschaft und Nutzungen sind schriftlich zu beantragen und werden vom Vorstand entschieden. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft oder auf Nutzung jeglicher Art besteht nicht.
- 2.3 Kann kein Bootsliegeplatz zur Verfügung gestellt werden, wird der Antragsteller auf die Warteliste gesetzt. Die Entscheidung des Vorstandes ist von der zeitlichen Reihenfolge der Aufnahme in die Warteliste unabhängig.
- 2.4 Über die Vergabe von Bootsliegeplätzen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag entsprechend der vorhandenen Möglichkeiten. Danach richtet sich eine mögliche Bootsgrößenbeschränkung. Ein Anrecht auf eine bestimmte Bootsliegeplatzgröße besteht nicht.
- 2.5 Nutzungsverträge werden prinzipiell als unbefristete Jahresverträge geschlossen. Die Nutzung der 4 Schienenslipwagen erfolgt auf vertraglicher Basis.
- 2.6 Verträge zur Hallennutzung für Trailer werden grundsätzlich nicht abgeschlossen. Hallennutzung beschließt der Vorstand.
- 2.7 Bei Vertragskündigung besteht keinerlei Anspruch auf die Rückzahlungen geleisteter Gebühren. Begründete Ausnahmefälle beschließt der Vorstand.



- 2.8 Werden Vertragsbestimmungen oder Teile daraus durch den Nutzer nicht erfüllt, ist der Vorstand berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen und die Räumung des Vereinsgeländes innerhalb von 2 Wochen zu verlangen.
- 2.9 Muss die Zwangsräumung bei Mitgliedern angewendet werden, droht die Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss (§ 6 der Satzung).
- 2.10 Die Verwahrung von Gegenständen ist je nach Sachgröße gebührenpflichtig, über die Höhe der Gebühr entscheidet der Vorstand.

3. Rechte

- 3.1 Rechte erwachsen nur aus Mitgliedschaft und sind jährlich durch Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages zu erneuern.
- 3.2 Jedes Mitglied hat das Recht, das gepachtete Vereinsgelände sowie das Vereinseigentum entsprechend der Clubordnung zu nutzen.
- 3.3 Die zeitweilige Übertragung der Nutzungsrechte eines ordentlichen Mitglieds an Familienangehörige oder Lebenspartner, die nicht Mitglied im Club sind, ist in Absprache mit dem Vorstand möglich. Eine Übertragung zu kommerziellen Zwecken ist nicht zulässig.
- 3.4 Chips werden an Mitglieder für eine Gebühr von 25 € pro Chip ausgegeben. Sie bleiben Vereinseigentum. Sie sind sicher aufzubewahren und nicht an Nichtmitglieder weiterzugeben. Der Verlust ist umgehend dem Vorstand und dem Hafenmeister zu melden. Bei Rückgabe wird die bezahlte Gebühr erstattet. Bei Verlust bleibt der eingezahlte Betrag beim Verein. Ein neuer Chip kann für 28 € erworben werden. (25 € Gebühr plus 3 € Sperrkosten).
- 3.5 Jedes Mitglied hat das Recht, gegen Zahlung des in der Clubgebührenordnung festgelegten Betrages im dafür vorgesehenen Bereich des Vereinsgeländes zu parken. Die ungehinderte Zu- und Abfahrt von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen sowie der Clubmitglieder und Gäste mit Parkgenehmigung sind jederzeit zu gewährleisten (StVO beachten!).
- 3.6 Es besteht das Recht auf Stromanschluss am Liegeplatz, sofern die entsprechenden zentralen Anschlussmöglichkeiten vorhanden sind.
- 3.7 Schlauchleitungen zur Trinkwasserentnahme auf den Stegen stehen unentgeltlich zur Verfügung. Ebenso darf an allen anderen gekennzeichneten Trinkwasserstellen zweckgebunden Wasser entnommen werden.
- 3.8 Ein zum Verkauf stehendes Boot kann mittels Dokumentation am „ schwarzen Brett“ angeboten werden. Eine Zurschaustellung des Bootes im Vereinsgelände ist jedoch nicht erlaubt.



3.9 Für dringende Arbeiten kann die Werkstatt nach Absprache mit dem Hafenmeister genutzt sowie clubeigenes Werkzeug bei persönlicher Haftung ausgeliehen werden. Die Maschinennutzung (Kreissäge, Schweißgerät) ist nur dazu berechtigten und eingewiesenen Personen erlaubt. Die Werkstatt ist nach erfolgter Benutzung wieder sauber an den Hafenmeister zu übergeben.

3.10 Die Slipanlage kann nach Anmeldung beim Hafenmeister gegen Entgelt (nach der Clubgebührenordnung) genutzt werden.

3.11 Die Fläche zwischen Bootshalle und See in östlicher Richtung, kann während der Saison zu sportlich-kultureller Betätigung, als Liegewiese und zum Kurzzeitzelten genutzt werden. Grillen ist erlaubt, wobei die Rasenbeschädigung bzw. – Verunreinigung zu vermeiden sei.

3.12 Der Clubraum als solcher steht allen Mitgliedern und Gästen zur Verfügung. Die Nutzung des Clubraums oder von Teilen des Clubraums für Veranstaltungen in geschlossener Gesellschaft, sowie die Nutzung der clubeigenen Zimmer, sind nach Anmeldung beim Hafenmeister möglich und entsprechend der Clubgebührenordnung kostenpflichtig.. Bei Nutzung in den Wintermonaten, also außerhalb der Saison, werden dem Nutzer die tatsächlichen angefallenen Heizungskosten (Gasverbrauch) in Rechnung gestellt.

4. Pflichten

4.1 Jedes Mitglied hat die Pflicht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen sowie jegliches Verhalten, dass dem Club als Verein oder anderen Clubmitgliedern materiellen oder ideellen Schaden zufügen könnte, zu unterlassen.

4.2 Bei der Einfahrt in das Clubgelände ist die Bedienungsanleitung der elektronischen Schließanlage zu beachten. Bei Schäden durch Bedienungsfehler haftet der Verursacher. Bei der Ausfahrt gilt das Gleiche.

4.3 Es ist von jedermann darauf zu achten, dass keine Lösungsmittel, Chemikalien, Farben, Treibstoffe etc. in das Erdreich oder in das Wasser gelangen.

4.4 Jedes Mitglied ist verpflichtet, jährlich 4 h Arbeitsleistungen zur Werterhaltung der Clubanlagen oder Tätigkeiten für den Verein zu erbringen. Organisation und Nachweis obliegt dem Vorstand. Die Mitglieder haben sich rechtzeitig für die zu leistenden Arbeiten beim Vorstand einzutragen. Bei



Nichtleistung oder nur teilweiser Leistung der 4 Arbeitsstunden wird eine Ausgleichszahlung von 20 € pro Stunde im Folgejahr mit der Beitrags- und Nutzungsgebührenrechnung erhoben (vgl. Pkt. 1.4 der Mitgliedsbeitragsordnung). Mehr geleistete Arbeitsstunden werden in den Folgejahren verrechnet. Termine der Arbeitseinsätze für das gesamte Jahr werden bekannt gegeben.

- 4.5 Bootseigner haben eine Bootshaftpflichtversicherung abzuschließen.
- 4.6 Strom ist an alle Stege frei zugänglich. Mit der Anlage soll pfleglich umgegangen werden. Es ist **absolut Verboten** Strom für die Beheizung, sowohl im Sommer als auch im Winter, von Boote zu benutzen. Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine vom Vorstand fest zu legender Strafgebühr.
- 4.7 Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und –mobilen ist nur auf den vom Hafmeister zugewiesenen Plätzen und gegen Entgelt erlaubt.
- 4.8 Kabel, Leinen und Festmacher sind so zu führen, dass keine Behinderungen, von Personen- oder Sachschäden entstehen können. Boote sind so zu befestigen, dass Teile des Bootes und dessen Zubehör nicht über die Trittfläche des Laufsteges ragen.
- 4.9 Boote jeder Kategorie sind am Liegeplatz so zu vertäuen, dass Wasser- und Witterungsverhältnisse zu keinen Schäden an Booten und Bootsstegen führen und das sein Losreißen und Aufhängen ausgeschlossen wird.
- 4.10 Ein Liegeplatzwechsel bedarf der Vorstandsgenehmigung und ist mit dem Vorstand abzustimmen.
- 4.11 Gäste und Besucher sind von ihren Gastgebern über Notwendiges aus der Clubordnung zu informieren.
- 4.12 Der Leinenzwang für Hunde ist auf dem gesamten Vereinsgelände einzuhalten.

5. Haftung und Versicherung

- 5.1 Die Nutzung der Vereinsflächen, -anlagen, -geräte, -räume, -vorrichtungen, -einrichtungen, -bootsstege u.o.Ä. geschieht auf eigene Gefahr, auf eigenes Risiko. Die Nutzer haben in jedem Fall die gesetzlichen Bestimmungen über Arbeits-,Brand- und Umweltschutz sowie die im Einzelfall zutreffenden Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
- 5.2 Es wird empfohlen, eine private Unfall- und Haftpflichtversicherung für Personen-und Sachschäden, und für Winterliegeboote in der Halle eine Kasko abzuschließen.
- 5.3 Der Club haftet nicht für Schäden an privatem Eigentum (wie Booten, Trailern, Krafffahrzeugen, Material etc.), die durch Fahrlässigkeit, eigenes Verschulden, höhere Gewalt oder unerlaubte Handlungen Dritter entstehen.



5.4 Jedes Mitglied, jeder Besucher oder Gast haftet für alle von ihnen verursachten Personen-, Sach-, Vermögens- und/oder Umweltschäden, gleichgültig, wodurch sie entstanden sind.

5.5 Schadenersatzansprüche eines Mitgliedes, Gastes oder Nutzers gegenüber dem Club als Verein sind ausgeschlossen.

5.6 Jeder sich auf dem Vereinsgelände ereignete Unfall oder Sachschaden ist dem Vorstand bzw. dem Hafenmeister unmittelbar und unaufgefordert zu melden.

5.7 Für den Verein bestehen folgende Versicherungen:

- Unfall- und Haftpflichtversicherung als Mitglied im Landessportbund
- Vereinshaftpflichtversicherung
- Gebäudeversicherung (Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel) für das Clubgebäude und die Bootshalle
- Geschäftsinhalt- und Vereinsrechtsschutzversicherung

6. Winterbetrieb

6.1 Außerhalb der Saison ist die allgemeine Versorgung mit Wasser und Strom eingeschränkt bzw. nicht möglich. Toiletten können nur bis zum 25.10. im Freigelände genutzt werden.

6.2 Arbeiten auf dem Gelände sind mit dem Vorstand bzw. dem Hafenmeister abzustimmen. Extreme Stromkosten werden erhoben.

6.3 Das Vereinsgelände dient vorwiegend dem Abstellen von Booten. Jeder Bootseigner ist für eine gefahrungs- und gefahrstofffreie Lagerung seines Bootes zum Schutz von Personen, anderen Booten, Materialien und der Umwelt verantwortlich.

6.4 Eine Hallenlagerung von Booten ab Kategorie 3 ist nur auf Trailern erlaubt.

7. Nicht gestattet ist:

7.1 das Reinigen von Booten mit Trinkwasser aus den Trinkwasserentnahmestellen,

7.2 Abwasser in den See zu entsorgen,



- 7.3 Abfälle und Müll jeglicher Art im Vereinsgelände bzw. im Verein an sich zu entsorgen,
- 7.4 Fäkalien aus den Chemietoiletten anders als in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen,
- 7.5 Reparaturen an vereinseigenen E-Anlagen selbständig vorzunehmen oder auszulösen,
- 7.6 auf dem Vereinsgelände Elektrokabel oder E-Anlagen zu betreiben, die nicht den VDE- und EVU-Vorschriften entsprechen,
- 7.7 in der Halle Reparatur- und Pflegearbeiten, die gegen den Brandschutz verstoßen oder mit Staub- und Schmutzentwicklung verbunden sind (z.B. Schleifstaub) durchzuführen,
- 7.8 Farbreste vom Ab spachteln oder Schleifen sowie beim Neuanstrich nicht aufgefangene Farben auf den Boden gelangen zu lassen (Verwendung von Folien-, Papier- oder Textilunterlagen!),
- 7.9 im Hafen, insbesondere von Stegen und Booten aus zu angeln
- 7.10 das Sonnenbaden, Spielen, Grillen auf und das Baden von den Steganlagen,
- 7.11 das Parken von Fahrzeugen auf dem Gelände zwischen Bootshalle und Seeinnerhalb der Saison, außer bei besonderen Anlässen,
- 7.12 das Clubmitglieder Nichtvereinsangehörigen (außer ihren Gästen) das Betreten des Vereinsgeländes ermöglichen oder das Slippen fremder Boote erlauben.

8. Ein- und Auskränen sowie Transporte durch Fremdbetrieb

- 8.1 Der Autokran ist nicht Vereinseigentum. Der Kranbetrieb wird vom Kraneigeneigentümer organisiert. Zwischen dem Kraneigentümer und dem Club besteht im Zusammenhang mit dem Kranbetrieb **kein** Vertragsverhältnis. Der Kraneigentümer ist bezüglich von Kranarbeiten jeglicher Art nicht an den Vorstand weisungsgebunden.
- 8.2 Der Traktor ist nicht Vereinseigentum. Die Transporte mit dem Traktor als Zugmaschine werden durch den Traktoreigentümer organisiert. Zwischen dem Traktoreigentümer und dem Club besteht in diesem Zusammenhang kein Vertragsverhältnis. Der Traktoreigentümer ist bezüglich des Traktoreinsatzes als Zugmaschine nicht an den Vorstand weisungsgebunden.
- 8.3 Kosten, Verantwortung und Risiko tragen die Nutzer (Bootseigner als Auftraggeber) des jeweiligen Fremdbetriebes. Mit dem Auftrag an den Kran- bzw. Traktorservice und der Auftragsannahme durch diesen gehen die Beteiligten ein Vertragsverhältnis ein, auf das der Verein keinen Einfluss hat



und für das er keine Verantwortung trägt. Der Fremdbetrieb und die Nutzer haben in jedem Fall die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten sowie den Arbeits-, Brand- und Umweltschutz zu gewährleisten. Im Schadensfall haftet der Club **weder** für Personen- **noch** für Sachschäden.

8.4 Nichtclubmitglieder, die den Kran- und Traktorservice in Anspruch nehmen wollen, müssen die Erlaubnis zur kostenpflichtigen Nutzung des Vereinsgeländes beim Hafenermeister einholen (vgl. Clubgebührenordnung).

9 **Gastlieger und Gastzelten**

9.1 Gäste Haben sich beim Hafenermeister an- und abzumelden.

9.2 Gastliegeplätze sind kostenpflichtig.

9.3 Anspruch auf einen Liegeplatz und eine bestimmte Liegezeit besteht nicht.

9.4 Gäste sind in die Clubordnung einzuweisen.

9.5 Stromkosten sind pauschal in Rechnung zu stellen.

9.6 Das Kurzzeitzelten für Gäste oder Familienangehörige von Mitgliedern ist gegen Entgelt erlaubt. Voranmeldung und Platzzuweisung erfolgt durch den Hafenermeister.

9.7 Der Müll ist getrennt nach Hausmüll, Kunststoff, Glas und Papier beim Hafenermeister für einen Pauschalbetrag von 1 € pro Erwachsenen abzugeben.

10 **Tankstelle und Fäkalienabsaugvorrichtung**

Die Tankstelle für Benzin und Diesel sowie die Fäkalienabsaugvorrichtung wird von der Touristik Entwicklung Gesellschaft mbH (TEG), betrieben. Bei Schäden oder Beschwerden ist die TEG, zu verständigen. Die Telefonnummer hängt an der Tankstelle aus.

Diese Clubordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung am 17.04.2010 in Kraft. Die bisherige Clubordnung tritt außer Kraft.



Mitgliedsbeitragsordnung

1. Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden auf der Grundlage der Satzung (§7) und der Mitgliedsbeitragsordnung erhoben.

1.1 Verwendung

Mitgliedsbeiträge dienen zusammen mit den Clubgebühren zur Sicherstellung von

- sportlichen und wirtschaftlichen Aufgaben,
- Versicherungen,
- Personalkosten,
- Pacht-, Strom-, Wasser-, Betriebs-, Wartungs- und Instandsetzungskosten,
- Investitionen,
- Beitragszahlungen an Verbände und Vereine.

1.2 Zahlungsfristen

Nach erfolgter Rechnungslegung sind bis zum 31. März des laufenden Jahres die Beiträge und Gebühren zu überweisen bzw. zu bezahlen.

1.3 Beitragsfestlegungen

Unabhängig vom Tag der Aufnahme ist der Jahresmitgliedsbeitrag plus die einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.

- Aufnahmegebühr	ab 18 Jahre	200,00 €/.Einmalig
- Mitgliedsbeitrag	bis 18 Jahre	50,00 € / Jahr
- Mitgliedsbeitrag	ab 18 Jahre	100,00 € / Jahr
- Mitgliedsbeitrag	Familien	170,00 € / Jahr

1.4 Arbeitsleistung

Zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag gehört die jährliche Arbeitsleistung von 4 Stunden (vgl. Clubordnung Pkt. 4.4), die ersatzweise mit 20,00 € pro Stunde abgegolten werden kann.

Diese Mitgliedsbeitragsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung am 17.04.2010 in Kraft. Die bisherige Mitgliedsbeitragsordnung tritt außer Kraft.



Clubgebührenordnung

1. Clubgebühren

Clubgebühren werden auf der Grundlage der Satzung (§7) und der Clubgebührenordnung erhoben.

1.1 Verwendung

Clubgebühren dienen zusammen mit den Mitgliedsbeiträgen zur Sicherstellung der unter Punkt 1.1 der Mitgliedsbeitragsordnung aufgeführten Vereinsziele und Vereinsaufgaben.

1.2 Zahlungsfristen

Nach erfolgter Rechnungslegung sind bis zum 31. März des laufenden Jahres die Gebühren und Beiträge zu überweisen bzw. zu zahlen.

1.3 Clubgebühren bei Neuaufnahme

vom 01. Januar bis zum 30. Juni des laufenden Jahres sind die vollen Jahresliegegebühren zu entrichten,

ab dem 01. Juli des laufenden Jahres gilt ein anteiliger Betrag nach Bootsgröße (Kategorie betrag x 1,1 x Tage bis zum 31. Dezember, dividiert durch 365 = Gebühr).

1.4 Nutzungsgebühren für Bootsliegeplätze (Mitglieder)

Nutzungsgebühren für Bootsliegeplätze werden nach der Bootsgrundfläche, Länge über Alles (LüA) x max. Bootsbreite (B), berechnet.

Bootsliegeplätze:	Bootsfläche	Liegegebühren
Kategorie 2	bis 6qm	110,00 €
Kategorie 3	6-12 qm	180,00 €
Kategorie 4	12-22 qm	335,00 €
Kategorie 5	über 22 qm	510,00 €
Autoparkplatz auf dem Gelände		30,00 €
Bootshalle / Winter Aufschlag		
Kategorie 2		15,00 €
Kategorie 3		30,00 €
Kategorie 4		50,00 €
Kategorie 5		75,00 €
Bootshalle / Sommer: Trailer Lagerung		20,00 €



1.5 Dauerstromabnahme

Die Dauerstromabnahme, z.B. beim Betreiben von Heizungen, **ist beim Hafenermeister zu melden** und durch einen Pauschalbetrag von **5 € pro Tag** zu entgelten.

2. Nutzungsgebühren für Mitglieder und Nichtmitglieder

Nutzung	Mitglied	Nichtmitglied
- Slip schräge	frei	10,00 €
- Slippen mit Slipwagen	10,00 €	20,00 €
- Slipwagen (Saison)	10,00 €/Tag	40,00 €/Tag
- Slipwagen (Winter)	100,00 €	200,00 €
- Trailer (Vers.-Nachweis)	20,00 €/Tag	keine Ausleihe
- Zimmerservice	10,00 €	15,00 €
- Clubraum (Gesellschaft.)	25,00 €/Tag	50,00 €/Tag
- Clubgelände, Geräte etc.	frei	5,00 €/Tag
- Parken (Trailer, Zelt)	3,00 €/Tag	6,00 €/Tag
- Wasserliegeplatz	Pkt.1.4	Pkt1.4+50%
- Winterliegeplatz	Pkt.1.4	Pkt1.4+100%
- Winterliegeplatz-Land	frei	320,00 €
- Landliegeplatz/Jahr	Pkt.1.4	Pkt1.4x150%
- Trinkwasserentnahme	frei	Automat
- Strom	frei	1,50 € pauschal
- Entsorgung von Altöl, Fäkalien	frei	2,50 € pauschal
- Gastliegeplatz	tnz	1,00€/M/Tag
- Gastlieger	tnz	1,00€/pP/Tag
- Müllentsorgung (Kinder frei)	tnz	1,00 € pauschal
- Chip / Schlüssel	25,00 €	25,00 €
- W-LAN	frei	3,00 €/Tag

Diese Clubgebührenordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung am 17.04.2010 in Kraft die bisherige Clubgebührenordnung tritt außer Kraft.